

## Frist 30. November 2024 einlangend



An die  
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich  
„Versorgungseinrichtung Teil B“  
Andreas Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten

Im Sinne des § 54 der Satzung Teil B 2018 wechsele ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

- ALPS 15 (Aktienanteil grundsätzlich 15%)
- ALPS 30 (Aktienanteil grundsätzlich 30%)
- ALPS 50 (Aktienanteil grundsätzlich 50%)

Nähere Infos zur ALPS-Umstellung  
finden Sie unter [www.ra-vorsorge.at](http://www.ra-vorsorge.at)

Das Wahlrecht ist durch diese schriftliche Erklärung gegenüber jener Rechtsanwaltskammer, bei der der/die Versicherte eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, auszuüben. Die Ausübung des Wahlrechts hat bis längstens 30. November 2024 zu erfolgen und wirkt zum 1. Jänner 2025.

**Der Wechsel in die gewählte Veranlagungsgruppe ist frühestens zum 1.1.2025 möglich.**

R- bzw J-Code: \_\_\_\_\_

Titel, Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Geb.Datum: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Privatadresse: \_\_\_\_\_

PLZ,Ort: \_\_\_\_\_

### **Risikohinweis:**

Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Depots. Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Vermögensanlage Kurs- und Währungsschwankungsrisiken beinhaltet. Kurs- und Währungsschwankungen sind ein natürlicher und unumgänglicher Bestandteil im Anlagebereich. Die Entwicklungen an den Börsen können zeitweilig zu erheblichen Kurseinbrüchen führen, so dass der Anleger mit der Ausübung seines Wahlrechtes und dem Wechsel einer VRG ggf. weniger Erlösen kann, als er eingezahlt hat. Insbesondere Aktienfonds empfehlen sich generell nur für längerfristige Zeiträume (mindestens 5-10 Jahre). Jeder Anleger, der einer VRG beitrifft, versichert, dass ihm die damit verbundenen Risiken bekannt sind und er sich darüber vorweg ausführlich informiert hat.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel der Veranlagungsgruppe sich das Verhältnis Ihrer anteiligen Gewinnreserve zugunsten oder zulasten des Kontostandes verändern kann. Auf den Gesamtübertragungswert hat dies jedoch keinen Einfluss. **(Erläuterungen zur Gewinnreserve entnehmen Sie bitte der Rückseite)**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Erläuterungen zur Gewinnreserve:**

Um bei Auftreten negativer Ergebnisse eine Beeinträchtigung der Pensionszahlungen möglichst zu vermeiden, ist in Jahren guter Veranlagungserträge der Aufbau einer Gewinnreserve vorgesehen.

Die Gewinnreserve ist ein eigener Teil des Vermögens einer VRG, der getrennt vom restlichen Vermögen geführt wird und dient im Wesentlichen dazu, die Risiken aus der Kapitalveranlagung und aus dem versicherungstechnischem Ergebnis abzufedern. Vor allem bei höheren Aktienanteilen am veranlagten Kapital ist sie von hoher Bedeutung.

Der Aufbau der Gewinnreserve führt dazu, dass in Jahren mit guten Ergebnissen nicht sofort der gesamte Veranlagungsertrag den einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gutgeschrieben wird, sondern dass zunächst ein Puffer aufgebaut wird, der bei negativer Kapitalmarktentwicklung einen Sicherheitspolster gegen eine Entwertung der Pensionen bietet.

Bei einem Wechsel von einer VRG ohne Gewinnreserve in eine VRG mit einer solchen muss die Gewinnreserve dotiert werden. D.h. es fallen keine Kosten an, vielmehr ist vom übertragenen Kapital ein Teil in die Gewinnreserve einzubuchen, der Rest wird als Sparanteil dotiert.

Bei einem Wechsel von einer VRG mit einer höheren Gewinnreserve in eine solchen mit einer geringeren oder keiner Gewinnreserve erhöht sich demnach der Sparanteil.

Der Wechsel der Veranlagungsgruppe kann die Anwendung eines anderen Rechnungszinses in der neu gewählten Veranlagungsgruppe zur Folge haben. Der Rechnungszins wirkt sich vor allem auf die Prognoseberechnungen, aber auch auf die Höhe der tatsächlich gewährten Leistung aus.

#### Der derzeitige Rechnungszins lt. Geschäftsplan (Stand 2023) der Veranlagungsgruppen:

ALPS 15	3,0 %
ALPS 30	3,0 %
ALPS 50	3,0 %